

Trusts — wenig bekannt, sehr effektiv



Von links nach rechts: Kurt Widmer, Nicole Willimann, Thomas Huber

Lange Zeit wurden Trusts als Instrument der Steuerplanung, Vermögensverwaltung und Nachfolgeplanung mit Vorbehalt betrachtet und als unserem Rechtssystem fremde Gebilde abgelehnt. Diese Zweifel und Vorbehalte sind jedoch unbegründet, wenn der Trust richtig eingesetzt und strukturiert ist. In den letzten Jahren haben Trusts für die internationale Kundschaft in der Schweiz als Träger zur Verwaltung von Vermögen und als Mittel der Erbschaftsplanung zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Von Thomas Huber, Mitglied des Executive Board KPMG private

Kurt Widmer, KPMG private

Nicole Willimann, KPMG private

Mit dem Instrument des Trusts kann festgelegt werden, wer ein Vermögen halten, verwalten und es schliesslich in welchen Teilen an welche Begünstigte verteilen soll.

Ein Trust ist ein Konstrukt nach angelsächsischem Recht, dessen Entstehen zurückgeht ins Mittelalter. Das Konzept des Trusts ist in allen Common-Law-Ländern bekannt und hat längst auch auf die eine oder andere Weise im Rechtssystem der Civil-Law-Länder, zu denen mit Ausnahme von Grossbritannien, Irland und den Kanalinseln alle europäischen Länder gehören, Eingang gefunden. Berühmt für ihre Trusts sind insbesondere auch jene Offshore-Jurisdiktionen, welche das Gedankengut des englischen Rechtssystems übernommen haben.

Der Trust ist ein Rechtsgebilde, in dem ein Vermögenswert von einem Eigentümer (Settlor) auf einen Treuhänder (Trustee) übertragen wird, mit der Verpflichtung, es für die Begünstigten (Beneficiaries) zu verwalten und zu verwenden. Der Trust ist weder eine juristische Person noch ein Auftragsverhältnis.

Bei der Errichtung eines Trusts entstehen zwei Rechtsansprüche: Der Trustee wird der rechtliche Eigen-

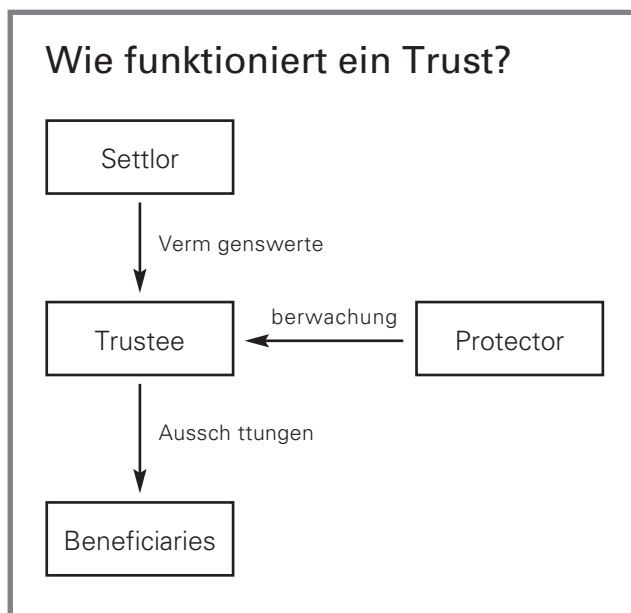
tümer (Legal Title) der vom Settlor eingebrachten Vermögenswerte, während dem oder den Begünstigten der wirtschaftliche Nutzen (Equitable Title) zusteht. Diese Zweiteilung des Eigentums an der gleichen Sache ist eine Eigenart des Common Law.

Damit eine natürliche Person als Settlor einen Trust errichten kann, muss sie in der Regel handlungsfähig sein und das unbeschränkte Eigentum an den auf die Trustees zu übertragenden Vermögenswerten besitzen.

Die Funktion des Trustee kann grundsätzlich von einer natürlichen und/oder juristischen Person (Corporate Trustee) bekleidet werden. Vertrauenswürdigkeit, Professionalität und Unabhängigkeit sind zentrale Eigenschaften, die einen Trustee auszeichnen. Er muss die Absichten des Settlor und die Bedürfnisse der Begünstigten genau kennen. Der Trustee verwaltet – meistens in Zusammenarbeit mit beauftragten Banken und Treuhändern – nach den in der Trusturkunde (Declaration of Trust oder Trust Deed) aufgestellten Regeln das Trustvermögen und nimmt Ausschüttungen an die Begünstigten vor. In der Praxis hat sich die Zusammenarbeit mit Corporate Trustees bewährt. Es ist möglich, dass der Settlor eine Person seines Vertrauens, zum Beispiel einen langjährigen Freund oder Berater, mit der Funktion des Co-Trustee oder Protector betraut.

Damit kann der Settlor beispielsweise durchsetzen, dass bestimmte Entscheidungen immer von beiden Trustees gemeinsam getroffen werden müssen oder vorgängig die Zustimmung des Protector eingeholt werden muss.

Als Beneficiaries eines Trusts kommen hauptsächlich Familienmitglieder des Settlor in Frage. Deren Begünstigung kann an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sein oder vollumfänglich im Ermessen des Trustee liegen.



Weil die Lebensdauer eines Trusts begrenzt ist, gibt es auch einen sogenannten «Ultimate Beneficiary», häufig eine wohlthätige Institution. Dieser Institution wird das bei Beendigung des Trustverhältnisses noch vorhandene Trustvermögen ausgerichtet, sofern in der Trusturkunde nicht eine anderslautende Bestimmung vorhanden ist.

Damit ein Trust rechtsgültig errichtet ist, müssen grundsätzlich drei Bedingungen (Three Certainties) kumulativ erfüllt sein. Über die Absicht des Settlor, einen Trust errichten zu wollen, dürfen keine Zweifel bestehen. Das vom Trustee zu haltende Vermögen muss definiert sein, und die Begünstigten müssen bekannt oder zumindest feststellbar sein.

Ein Trust kann entweder zu Lebzeiten des Settlor (Inter Vivos Trust) oder mittels testamentarischer Verfügung nach dem Tod des Settlor (Testamentary Trust) errichtet werden. Für private Zwecke kommen meistens Inter Vivos Trusts zum Zuge, weil gerade die Nachfolgeregelung zu Lebzeiten einer der wichtigsten Vorteile des Trusts ist.

Der Settlor kann die Verteilung des Trustvermögens entweder vollständig dem Trustee überlassen oder sie an zeitliche oder sachliche Kriterien knüpfen.

Die verschiedenen Trustarten

Discretionary Trust

Wenn dem Trustee – unter Berücksichtigung der ursprünglichen Absichten des Settlor und den Bedürfnissen

der Beneficiaries – volles Ermessen bezüglich allfälligen Ausschüttungen zukommt, spricht man von einem Discretionary Trust. Der Trustee konsultiert vor einer Ausschüttung den «Letter of Wishes» des Settlor. In diesem Schreiben legt der Settlor seine Beweggründe dar, warum er einen Trust errichtet hat und wie der Trustee seine Kompetenzen wahrnehmen soll.

Fixed Interest Trust

Wenn der Settlor die Begünstigten namentlich bestimmt und festlegt, in welchem Ausmass die Begünstigten berechtigt sein sollen, spricht man von einem Fixed Interest Trust.

Revocable Trust

Der Settlor kann sich das Recht vorbehalten, einen Trust zu widerrufen. In diesem Fall spricht man von einem Revocable Trust.

Die Unterscheidung zwischen Discretionary und Fixed Interest einerseits und Revocable oder Irrevocable andererseits ist bei der steuerlichen Beurteilung eines Trusts entscheidend. Wann welcher Typ von Trust zur Anwendung kommt, hängt vom Beweggrund des Settlor ab, einen Trust zu errichten. Die steuerliche Beurteilung ist je nach Trusttyp unterschiedlich. Zudem beurteilen die kantonalen Steuerverwaltungen die Besteuerung von Trusts uneinheitlich (s. Tabelle Seite 11). Es ist deshalb unumgänglich, die Steuerfolgen vor der Umsetzung des erarbeiteten Trustkonzeptes bei den zuständigen Steuerbehörden verbindlich abzuklären.

Für welche Vermögenswerte eignet sich ein Trust?

Grundsätzlich kann jede Art von beweglichem und unbeweglichem Vermögen von einem Trust gehalten wer-

den. Aus rechtlichen und praktischen Überlegungen werden Immobilien allerdings nicht direkt durch den Trust, sondern über eine sogenannte Underlying Company gehalten. Der Trust hält in diesen Fällen die Aktien der Gesellschaft. Auch für das Halten von beweglichem Vermögen, zum Beispiel Wertschriftendepots, die von verschiedenen Banken betreut werden, wird häufig eine Underlying Company verwendet.

Erleichterte Nachfolgeplanung

Ein häufiger Grund für die Errichtung eines Trusts ist die Nachfolgeplanung. Die meisten wohlhabenden Personen ziehen es vor, selber darüber zu entscheiden, wie und an wen ihr Vermögen nach ihrem Ableben übergehen soll. So soll beispielsweise dem überlebenden Ehegatten ein gesichertes Einkommen zukommen und die Ausbildung der Kinder sichergestellt werden und allenfalls sollen weitere Verwandte sowie gemeinnützige Institutionen bedacht werden. Solche Anordnungen werden am besten zu Lebzeiten getroffen, mit Gültigkeit über den Tod hinaus.

Während ein Testament sich im Korsett des Erbrechts bewegen muss, bietet ein Trust oft flexiblere Lösungen.

Erhaltung von Vermögen über Generationen hinweg

«A family can go from shirtsleeves to shirtsleeves in three generations.» Dieses alte englische Sprichwort besagt, dass das erwirtschaftete Vermögen eines Unternehmers mit der dritten Generation aufgebraucht sein kann.

Mittels eines Trusts können Nachkommen davon abgehalten werden, ein Familienvermögen gänzlich zu verbrauchen, so dass ein Vermögen über Generationen hinweg erhalten bleibt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Trust während Lebzeiten rechtsgültig errichtet wurde, die Vermögenswerte in das Eigentum der Trustees übergegangen sind und durch diese verwaltet und kontrolliert werden. Mit einem Testament lässt sich der Wunsch nach Erhaltung von Familienvermögen über Generationen hinweg nicht verwirklichen.

Erleichterung der Erbteilung und Schutz von Vermögenswerten

Trusts können die Vermögensübertragung auf die nächste Generation wesentlich erleichtern. Beim Tod einer natürlichen Person fallen alle ihre Vermögenswerte in die Erbmasse. Vermögenswerte, welche zu Lebzeiten in einen Trust übertragen wurden, sind konsequenterweise nicht Bestandteil der Erbmasse und damit auch nicht dem bisweilen mühsamen und zeitintensiven Erbteilungsverfahren unterstellt, da ein Trust ja nach dem Ableben des Settlor weiter existiert.

Trusts können wirksam eingesetzt werden, um einen Teil des Vermögens einer Person oder einer Familie vor dem Zugriff potentieller künftiger Gläubiger in Sicherheit zu bringen. Auf den Kanalinseln sowie auf verschiedenen karibischen Inseln bestehen besonders strenge Eigentumssicherungsgesetze, welche es künftigen Gläubigern weitgehend verunmöglichen, auf die in einen Trust eingebrachten Vermögenswerte zuzugreifen.

Fortführung des Familienunternehmens

Einer erfolgreichen Unternehmerpersönlichkeit liegt für gewöhnlich viel daran, dass das Familienunternehmen nach seinem Ableben fortgeführt wird. Diesem Wunsch stehen oft eigene Interessen der Nachkommen entgegen, welche beispielsweise einen Verkauf des Unternehmens und die Verteilung des Erlöses bevorzugen würden. Mittels Einbringung der Unternehmensbeteiligung in einen Trust verbunden mit einer Auflage an die Trustees, die Beteiligung nur unter ganz bestimmten Umständen zu veräußern, kann ein wesentlicher Beitrag zur Kontinuität eines Familienunternehmens über mehrere Generationen hinweg gewährleistet werden.

Diskretion und Steueroptimierung

Einer der grössten Vorteile eines Trusts liegt in der Vertraulichkeit. Da einerseits die Errichtung von Trusts nicht der Mitwirkung bzw. Bewilligung staatlicher Behörden bedarf und andererseits die meisten Offshore-Jurisdiktionen bewusst auf die Registrierung von Trusts verzichten, sind Einzel-

heiten eines Trusts und der involvierten Parteien für Drittpersonen nicht zugänglich. Es versteht sich von selbst, dass auch die Trustees ihrerseits verpflichtet sind, sämtliche Dokumente und Informationen im Zusammenhang mit einem Trust absolut vertraulich zu behandeln.

Anders als ein Testament muss ein Trust zudem nicht von einer staatlichen Behörde eröffnet werden und bleibt somit auch über das Ableben des Settlor hinweg ein privates Dokument. Da nach aussen nur die Trustees, in ihrer Eigenschaft als rechtliche Eigentümer des Trustvermögens, auftreten, nie jedoch der Settlor oder die Beneficiaries, gewährleistet ein Trust diesen Personen grösste Diskretion.

Schliesslich können Trusts auch als Einkommens- und Erbschaftssteuerplanungsinstrumente eingesetzt werden, dies insbesondere für wohlhabende Personen mit länderübergreifenden steuerlichen Fragestellungen.

Die Rolle der Schweiz

Obwohl die Institution Trust dem schweizerischen Recht unbekannt ist, tritt eine zunehmende Anzahl von im Ausland errichteten Trusts in Kontakt mit unserer Wirtschaft und Rechtsordnung. Eine grosse Anzahl von Vermögensberatern in der Schweiz betreuen anspruchsvolle wohlhabende Privatkunden mit länder- und disziplinenübergreifenden Bedürfnissen. Gesucht werden individuelle, langfristig erfolgreiche Gesamtlösungen für komplexe, international strukturierte Vermögensverhältnisse. Erarbeitete Trustlösungen werden zudem häufig von der Schweiz aus umgesetzt und verwaltet – dies in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Trustees.

Rechtsgültig im Ausland errichtete Trusts werden von Schweizer Gerichten grundsätzlich anerkannt. Allerdings herrscht bezüglich gewissen juristischen Fragen im Zusammenhang mit Trusts Rechtsunsicherheit.

Auf das Verhältnis zwischen Settlor, Trustees und Beneficiaries wird – gestützt auf das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht – das jeweilige Landesrecht Anwendung finden, nach welchem der Trust errichtet worden ist und verwaltet wird. Wichtig ist

Wo ist ein Trust zu errichten?

Eine geeignete Trust-Jurisdiktion sollte folgende Kriterien erfüllen:

- Politische und wirtschaftliche Stabilität
- Günstiges steuerliches Umfeld für den Trust und die eingebrachten Vermögenswerte
- Genügend ausgebaute und verständliche Trust-Gesetzgebung
- In der Beurteilung allfälliger Rechtsstreitigkeiten erfahrene lokale Justizbehörden
- Präsenz professioneller Dienstleistungsanbieter vor Ort (Anwälte, Trustee Service Companies usw.)
- Gute und schnelle Kommunikationsmöglichkeiten mit den lokalen Vertretern vor Ort

deshalb, dass der Trustee in einem angelsächsischen Land wohnhaft oder registriert ist.

Erwähnung findet der Trust explizit im Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen. Das Übereinkommen enthält explizite Bestimmungen über den Trust und hat zur Folge, dass die schweizerischen Gerichte nicht nur Trustrecht anwenden, sondern nötigenfalls im Ausland ergangene Urteile in Trustsachen vollstrecken.

Die Haager Konvention über die internationale Gültigkeit und die Anerkennung von Trusts statuiert Regeln im zwischenstaatlichen internationalen Privatrecht, wonach ein Trust in seinen Auswirkungen in einem Nicht-Trust-Land Anerkennung finden kann. Die Schweiz hat bis anhin diese Konvention nicht unterzeichnet. Allerdings beschäftigt sich zur Zeit das eidgenössische Justizdepartement mit den Fragen eines Beitritts der Schweiz zum Haager Trustübereinkommen. Zweifellos würde die Ratifikation des Haager Übereinkommens wesentlich dazu beitragen, die Rechtssicherheit bezüglich Trusts in der Schweiz zu verbessern. Allerdings wäre es notwendig, entsprechende Begleitmassnahmen zu erlassen bzw. die rechtlichen Grundlagen in der Schweiz zu verbessern, dies insbesondere auf den Gebieten des internationalen Privatrechts, des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, des Grundbuchrechts und des Steuerrechts.

Der nächste Schritt ...

Damit mit einer Trustlösung das gewünschte Ziel erreicht werden kann, muss im Vorfeld die aktuelle Situation des Settlor, einerseits vermögensmässig, andererseits rechtlich und steuerlich, analysiert werden. Eine solche Abklärung bedingt den Beizug von Experten, welche mit dem Konzept des Trusts und seinen Auswirkungen bestens vertraut sind.

Bei der Auswahl des Trustee ist auf dessen Unabhängigkeit ein spezielles Augenmerk zu legen. Damit der Trustee die Interessen der Begünstigten optimal wahrnehmen kann, sollte er nicht gleichzeitig in die Vermögensverwaltung involviert sein. Bestmögliche Unabhängigkeit können insbesondere partnerschaftlich organisierte Beratungsunternehmen bieten.

STEP

Spezialisten auf dem Gebiet der Trusts sind in der Berufsorganisation «Society of Trust and Estate Practitioners» (STEP) zusammengeschlossen. Qualität in der Dienstleistungserbringung und kontinuierliche Weiterbildung sind zwei der Hauptzielsetzungen dieser Vereinigung mit mehr als 7000 Mitgliedern weltweit. Die Schweizer Zweigstelle ist im Aufbau begriffen und hat

Steuerfolgen eines Trusts

Revocable Trusts

Irrevocable Trusts

Fixed Interest Trusts

Discretionary Trusts

Trusterrichtung

Settlor

Da es sich um einen widerruflichen Trust handelt, hat sich der Settlor nicht definitiv seines Vermögens entledigt. Die Trusterrichtung zeitigt deshalb keinerlei Steuerfolgen (insbesondere keine Schenkungssteuern).

Da sich der Settlor seines Vermögens definitiv entledigt, ist der Schenkungssteuertatbestand grundsätzlich gegeben. Sachgerechterweise ist der Schenkungssteuertarif zwischen Settlor und Beneficiary massgebend. Die gegenwärtige Praxis in den Kantonen ist jedoch uneinheitlich.

Da keine definitive Bereicherung des Beschenkten vorhanden ist, befindet sich die Schenkung in der Schwebe. Sachgerechterweise erfolgt deshalb die Erhebung der Schenkungssteuer erst bei der Auszahlung an den Beneficiary. (Einige Kantone folgen dieser Besteuerungsmodalität nicht und erheben bereits bei der Trusterrichtung die Schenkungssteuer.)

Beneficiary

Keine Steuerfolgen.

Keine Steuerfolgen.

Keine Steuerfolgen.

Laufende Besteuerung

Settlor

Der Settlor versteuert weiterhin das dem Trust zugewendete Vermögen sowie dessen Erträge. Private steuerfreie Kapitalgewinne ändern durch die Trusterrichtung ihre Qualifikation nicht.

Keine Einkommens- und Vermögensbesteuerung beim Settlor.

Weder Einkommens- noch Vermögensbesteuerung beim Settlor. Kapitalausschüttungen an den Beneficiary unterliegen der Schenkungssteuer, sofern diese bei der Errichtung nicht bereits abgerechnet wurde.

Beneficiary

Vermögenszuwendungen an den Beneficiary qualifizieren als Schenkung des Settlor.

Der Beneficiary ist entsprechend einkommens- und vermögenssteuerpflichtig, wobei ausgeschüttete Kapitalrückzahlungen sowie Kapitalgewinne grundsätzlich steuerfrei bleiben. Die Ausschüttung des laufenden Ertrags des Trusts wird mit der Einkommenssteuer erfasst.

Die Ausschüttung von Kapitalgewinnen stellt grundsätzlich weder steuerbares Einkommen noch eine Schenkung dar. Bei der Ausschüttung von laufendem Einkommen wird dieses Einkommen beim Beneficiary mit der Einkommenssteuer erfasst.

Auflösung des Trusts

Settlor

Vermögensrückflüsse an den Settlor zeitigen keine Steuerfolgen (siehe Errichtung).

Beneficiary

Vermögenszuwendungen an den Beneficiary werden grundsätzlich mit der Schenkungssteuer erfasst.

Ausgeschüttete Kapitalrückzahlungen sowie Kapitalgewinne bleiben grundsätzlich steuerfrei. Die Ausschüttung des laufenden Ertrags des Trusts wird mit der Einkommenssteuer erfasst.

Ausgeschüttete Kapitalrückzahlungen sowie Kapitalgewinne bleiben grundsätzlich steuerfrei. Die Ausschüttung des laufenden Ertrags des Trusts wird mit der Einkommenssteuer erfasst.